

SO_GERICHTE ZKBES.2021.126 vom 26. August 2021

SO Obergericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2021.126

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2021.126 du 26 août 2021

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2021.126 del 26 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

A.____ und B.____ (im Folgenden die Kläger und Beschwerdeführer) führen seit dem 3. Oktober 2016 vor dem Richteramt Olten-Gösgen einen Prozess betreffend Beseitigung von Immissionen gegen C.____ (im Folgenden der Beklagte und Beschwerdegegner). Das Richteramt teilte den Fall im Einverständnis der Kläger der Amtsgerichtsstatthalterin Barbara Steiner zu. Nachdem die Amtsgerichtsstatthalterin mit Verfügung vom 26. August 2021 verschiedene Anträge der Kläger abgewiesen hatte, reichten diese am 16. September 2021 ein Ausstandsbegehren gegen die Amtsgerichtsstatthalterin Barbara Steiner ein und beantragten, diese sei von der Prozessleitung zu entbinden und ein ordentlicher Amtsgerichtspräsident mit der weiteren Prozessführung zu betrauen (Ziffer 1). Zudem sei die Verfügung vom 26. August 2021 aufzuheben und über die mit Schreiben vom 1. Juni 2021 gestellten klägerischen Anträge sei neu zu entscheiden (Ziffer 2).

E. 2

Die Amtsgerichtsstatthalterin Barbara Steiner kam in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2021 zum Schluss, es lägen keine Umstände vor, die eine Befangenheit begründen könnten.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

4.2 Die Beschwerdeführer lehnten zudem Oberrichterin Barbara Hunkeler wegen des Anscheins der Befangenheit im vorliegenden Verfahren ab. Sie verlangten deshalb, Oberrichterin Barbara Hunkeler habe in den Ausstand zu treten und sich am Beschwerdeverfahren nicht zu beteiligen. Mit Verfügung vom 11. November 2021 teilte der Vizepräsident mit, die Zivilkammer des Obergerichts werde im vorliegenden Fall in der Besetzung Vizepräsident Beat Frey, Oberrichter Frank Urs Müller und Oberrichter Thomas Flückiger urteilen.

E. 5

Die Rüge, Amtsgerichtspräsidentin Eva Berset erwecke in gleicher Weise den Anschein der Befangenheit wie die damalige Amtsgerichtspräsidentin Barbara Hunkeler und der damalige Amtsgerichtspräsident Pierino Orfei, erweist sich damit als zutreffend. Die Amtsgerichtspräsidentin Eva Berset hätte daher nicht über das Ausstandsbegehren gegen die Amtsgerichtsstatthalterin Barbara Steiner entscheiden dürfen. Ihr Entscheid vom 28. Oktober 2021 ist deshalb aufzuheben.

E. 6

Nach dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdegegner dessen Kosten mit einer Entscheidgebühr von CHF 600.00 zu bezahlen. Zudem hat er den Beschwerdeführern für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der mit der

Honorarnote geltend gemachte Betrag von CHF 1■324.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) erscheint angemessen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Ziffern 2 - 4 der Verfügung der Amtsgerichtspräsidentin Eva Berset vom 28. Oktober 2021 werden aufgehoben.

2. C. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem von A. ___ und B. ___ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. C. ___ hat A. ___ und B. ___ Betrag von CHF 600.00 zu erstatten.

3. C. ___ hat A. ___ und B. ___ eine Parteientschädigung von CHF 1■324.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30■000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Frey

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.